



SATZUNG

**DER TURNGESELLSCHAFT VORWÄRTS
1874 FRANKFURT**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turngesellschaft Vorwärts von 1874“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist rechtsfähig und im Vereinsregister Nr. 5440 beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind blau und gelb.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Pflege des Brauchtums (Karneval).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) sportliche Betätigung jeder Art
 - b) Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - c) Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
 - d) Förderung und Ausübung des karnevalistischen Brauchtums
4. Der Verein ist selbstlos gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Auf Antrag können Mitgliedern entstandene Auslagen ersetzt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - b) Jugendliche im Alter vom 14. bis zum 18. Lebensjahr
 - c) Erwachsene
2. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und erwachsene Mitglieder haben grundsätzlich Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
3. Mitglieder, die mit ihrer Beitragsverpflichtung länger als ein Jahr im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.

4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands in einer Mitgliederversammlung gewählt, wobei eine Mehrheit von 4/5 der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
5. Als Auszeichnungen werden goldene, silberne und bronzene Ehrennadeln für Vereinstreue verliehen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Dem Antrag Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
3. Wird dem Antrag stattgegeben, so stellt der Vorstand dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftänderungen und Daten, die zu einer anderen Beitragsbemessung führen, unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres auf schriftlichen Antrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
6. Am Tage des Austritts müssen alle Beitragverpflichtungen restlos beglichen sein. Außerdem sind spätestens an diesem Tage alle dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins gröblich verstößt, dessen Ansehen schädigt, oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.
8. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstand schriftlich Einspruch beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss einlegen.
9. Dessen Entscheidung kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung überprüft werden. Erst mit der abschließenden Entscheidung über den Ausschluss erlischt die Beitragspflicht.

§ 5 Beiträge

1. Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben hat jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – einen Beitrag zu zahlen, der in mindestens vierteljährlichen Raten im voraus zu entrichten ist.

2. Die Höhe des Beitrags wird im Vereinsrat beraten und vom erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Der Verein bzw. die Abteilungen können außerdem Sonderbeiträge erheben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. die jeweilige Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Sonderbeiträge des Vereins dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum erhoben werden.
4. Der Sonderbeitrag steht dem Verein bzw. den jeweiligen Abteilungen im Rahmen des Vereinszwecks für ihre Belange zur Verfügung. Über die Verwendung von Sonderbeiträgen ist im Rahmen des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
5. Alle Beiträge gelten grundsätzlich als Bringschuld. Der Vorstand ist berechtigt, dem jeweiligen Mitglied die dem Verein bei einem Mahnverfahren entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
6. Gesonderte Beitragsrechnungen werden nicht geschrieben. Neue Mitglieder werden nur dann auf Dauer aufgenommen, wenn sie dem Bankeinzugsverfahren zustimmen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Eltern müssen für die Beitragsschulden ihrer minderjährigen Kinder aufkommen
8. Sofern der Verein für die von Fachverbänden wegen Verstoßes gegen Wettkampfbestimmungen, Spielordnungen usw. verhängten Geldstrafen, die zu Lasten eines Mitglieds gehen, in Vorlage treten musste, ist er berechtigt, von dem jeweiligen Mitglied Erstattung dieser Kosten zu verlangen.

§ 6 Gliederung des Vereins

Zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Verein – je nach Bedarf – in Abteilungen gegliedert, deren Bildung oder Auflösung dem erweiterten Vorstand obliegt. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand einschlägige Empfehlungen geben oder in begründeten Ausnahmefällen seine Entscheidungen aufheben.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Verein wird durch den Vereinsvorstand geleitet.
2. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - der 2. stellvertretende Vorsitzende.

3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
4. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der Schatzmeister und ggf. der Vertreter des Jugendausschusses sowie maximal drei Beisitzer, deren Aufgabengebiete vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
5. Die Mitglieder des Vereinsvorstands müssen mit Ausnahme des Jugendvertreters volljährig sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er hat Sitz und Stimme in allen Abteilungsversammlungen und kann unter Aufrechterhaltung seiner Verantwortlichkeit dieses Recht von Fall zu Fall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
2. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen müssen von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Zur Erfüllung der Aufgaben kann er im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bezahlte Mitarbeiter einstellen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Abteilungen und Ausschüsse besondere Arbeitsanordnungen festlegen. Die Abteilungsleitungen arbeiten im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der ihnen gestellten Aufgaben und nach den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, oder ergeben sich aus der Geschäftsführung besondere Aufgaben, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Obliegenheiten beauftragen.
6. Zur Vereinsverwaltung bedient sich der Vorstand der elektronischen Datenverarbeitung. Er kann in diesem Zusammenhang persönliche Daten der Mitglieder unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für Vereinszwecke speichern, übermitteln und verarbeiten.
7. Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte über das Vereinsvermögen bedürfen der gemeinsamen Beschlussfassung von erweitertem Vorstand und Vereinsrat, soweit ihr Wert 55.000 Euro übersteigt (Ausnahme § 15 Nr.4).

§ 9 Vereinsrat

1. Den Vereinsrat bilden die Leiter der Abteilungen, die sich bei Verhinderung vertreten lassen können, sowie bis zu fünf weitere Mitglieder, die vom erweiterten Vorstand berufen werden.
2. Der Vereinsrat wird vom geschäftsführenden Vorstand nach dessen Ermessen einberufen und soll jährlich mindestens zweimal tagen.
3. Der Vereinsrat hat – abgesehen von der Regelung unter § 8 Nr.7 – nur beratende Aufgaben.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss soll aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern bestehen und hat die Aufgabe, Beschwerden gegen den Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder sowie Missstimmigkeiten der Vereinsmitglieder untereinander zu prüfen und wenn möglich zu schlichten. Gegen Entscheidungen des Ausschusses kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.
2. Der Prüfungsausschuss soll aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern bestehen und hat die Aufgabe, die vom Vorstand erstellten Jahresabschlüsse zu prüfen und zu bestätigen.
3. Jede Abteilung kann für jeweils 2 Jahre bis zu zwei jugendliche Mitglieder zu Jugendsprechern wählen. Die Jugendsprecher mehrerer Abteilungen bilden zusammen den Jugendausschuss des Vereins, der die Aufgabe hat, die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Ein gewählter Vertreter des Jugendausschusses hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.
4. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse mit zeitlicher Begrenzung auf maximal 2 Jahre einsetzen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft in der Regel die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge ein.
2. Darüber hinaus kann er jederzeit und nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn

mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich fordert.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Tages, der Stunde und des Tagungsorts erfolgen. Der Vorstand kann sich hierzu der Vereinszeitung bedienen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll festgehalten und von zwei durch die Versammlung gewählten Mitgliedern durch Unterschrift bestätigt.

§ 12 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das begonnene Geschäftsjahr
- e) Beschlussfassung über Anträge, sofern sie mindestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand, der ihren Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt geben muss, eingereicht worden sind.
- f) Wenn zu vorliegenden Anträgen Änderungen gewünscht werden, sind diese dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- g) Der Vorstand erstellt eine Tischvorlage der Änderungsanträge, damit diese in die Beratungen und in die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einbezogen werden können.
- h) In jedem zweiten Jahr außerdem Neuwahlen des Vorstands, des Prüfungsausschusses und des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Wahlen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern nicht an anderer Stelle geregelt, grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der bei dem Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim durch Stimmzettel.
5. Die weiteren Wahlen können per Akklamation erfolgen, wenn sich hiergegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

§ 14 Mittel und Vereinsvermögen

1. Zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke des Vereins dienen unter anderem
 - a) die vereinseigene Sportanlage in Frankfurt am Main, Rebstöcker Weg 17
 - b) die im Besitz des Vereins befindliche Turnhalle in Frankfurt am Main, Alexanderstraße 52 – 56
 - c) die Mitgliederbeiträge
 - d) die Erträge aus der nicht zweckgebundenen Kapitalanlage (vgl. § 15)
2. Jegliches aus Mitteln des Vereins oder seiner Gliederungen entstehende, erworbene, durch Spenden oder auf sonstige Weise zugeführte Vermögen jedweder Art (z. B. Grundstücke, Baugelder, Bankguthaben oder sonstige Wertgegenstände) gilt uneingeschränkt als Vereinsvermögen.

§ 15 Nicht zweckgebundene Kapitalanlage

1. Zur Sicherung dieser Kapitalanlage und zu deren Erhalt auf Dauer sind Geldanlageformen mit spekulativem Charakter und Währungsrisiken ausgeschlossen.
2. Als Inflationsausgleich sind der Kapitalanlage mindestens 20% der jährlichen Zinserträge zuzuführen.
3. Verfügungen, die zu einer Reduzierung der Kapitalanlage sowie zu Kürzungen gemäß 2. führen, bedürfen des Beschlusses einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über die erneute Kapitalanlage (Wiederanlage) einschließlich der gemäß 2. zugeführten Zinserträge entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 16 Haftungsbeschränkungen gegenüber Mitgliedern

Die Haftpflicht des Vereins und seiner Organe gegenüber Mitgliedern beschränkt sich auf Leistungen der über die Sportverbände abgeschlossenen Versicherungen.

§ 17 Vereinszeitung

1. Wichtige Informationen zum Vereinsgeschehen werden in der Vereinszeitung veröffentlicht.
2. Sind mehrere Familienangehörige unter gleicher Anschrift gemeldet und bezahlen Familienbeitrag, so steht ihnen nur eine Vereinszeitung zu.

§ 18 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied:

- a) im Landessportbund Hessen e.V.
- b) in den zuständigen Landesfachverbänden

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, deren Einladung den ausdrücklichen Hinweis auf einen vorliegenden Auflösungsantrag enthält, beschlossen werden.
2. An dieser Versammlung müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
3. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist erneut eine Mitgliederversammlung gemäß 1. einzuberufen, die frühestens vier Wochen nach dem ursprünglich festgelegten Termin stattfinden soll und für die keine Mindestzahl teilnehmender stimmberechtigter Mitglieder gilt.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Stimmberechtigt sind in diesem Fall nur Mitglieder, die mindestens in den letzten beiden Geschäftsjahren dem Verein als stimmberechtigte Mitglieder angehört haben.
6. Eine Änderung der Auflösungsbestimmungen ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach der Regelung aller Verpflichtungen an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt in Kraft.